

Geschäftsordnung des Beirats für Städtebau

§ 1 Aufgabenstellung

- Verbesserung des Stadtbildes
- Sicherung einer hohen architektonischen, **freiräumlichen** Qualität
- Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen
- Beteiligung bei Fragen der Stadtbildsatzung
- Beteiligung bei Fragen der Satzung über Werbeanlagen
- Beratende Funktion gegenüber Architekten und Bauherren
- Formulierung von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- Förderung der Baukultur und eines intensiveren Architekturbewusstseins

§ 2 Zusammensetzung

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter bzw. der Baudezernent als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- 4 externe Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur (Auswahl, Dauer der Benennung sowie alle weiteren Anforderungen an die Benennung der externen Fachleute siehe Anlage 1)
- 4 Sachkundige Einwohner, davon:
 - 2 Vertreter aus dem Bürgerforum Altstadt
 - 1 Vertreter des Wirtschaftsforums Pro Ravensburg e.V.
 - 1 Vertreter der Architektenkammer Ravensburg
- Als Sachverständige ohne Stimmrecht können im Einzelfall weitere Vertreter/innen zugezogen werden.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Oberbürgermeister bestimmt eine städt. Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4 Zuständigkeit des Beirates

Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Beirat für Städtebau gilt folgende Zuständigkeit:

- (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten (Gruppe 1), ist die Beurteilung durch den Beirat für Städtebau obligatorisch. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild (Gruppe 2) erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Beirat für Städtebau nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.

- (3) Der Beirat für Städtebau ist auf Antrag des Bauherrn in Fällen der Gruppe 2 auch zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
- (4) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.
- (5) Die o.g. Regelungen werden analog bei Bedarf auch für Vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne vor Auslegungsbeschluss und zur Vorbereitung bei Wettbewerbsverfahren und Mehrfachbeauftragungen angewendet.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Die Einberufung des Beirats für Städtebau erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Beirat für Städtebau ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 37 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzung des Beirats für Städtebau können auch der Bauherr und dessen Beauftragter (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
- (3) Der Beirat für Städtebau fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme.
- (4) Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten bekannt zu geben und ggf. zu erläutern.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzung kann auf Antrag des Bauherrn und unter Benennung von triftigen Gründen (z. B. Grundstücksrechtliche Probleme, erste Abklärung ohne Bekanntgabe nach Außen usw.) ausgeschlossen werden. Über das tatsächliche Vorliegen der Triftigkeit der Gründe entscheidet der Beirat für Städtebau nach Darlegung durch die Verwaltung.

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats für Städtebau und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentliche Beratung und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von § 7 (1) und (6) bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat für Städtebau.